



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

**Qualitätsbericht für den intern akkreditierten  
Studiengang Agrarbiologie M.Sc.  
der Universität Hohenheim**



## Inhalt

---

|      |                                                                        |    |
|------|------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.   | Präambel.....                                                          | 2  |
| 2.   | Prozess zur Siegelvergabe und Turnus der internen Akkreditierung ..... | 2  |
| 3.   | Kurzprofil des Studiengangs .....                                      | 3  |
| 4.   | Eckdaten des Studiengangs.....                                         | 4  |
| 5.   | Zusammenfassende Bewertung.....                                        | 4  |
| 6.   | Bewertung des Studiengangs .....                                       | 5  |
| 6.1. | Formale Kriterien .....                                                | 6  |
| 6.2. | Fachlich-inhaltliche Kriterien.....                                    | 8  |
| 7.   | Überblick umgesetzter Maßnahmen.....                                   | 10 |

Redaktion:  
Rektoratsbüro, Qualitätsmanagement | Strategie Lehre  
Universität Hohenheim  
Schloss Hohenheim 1C  
70599 Stuttgart



## 1. Präambel

In seiner Sitzung vom 29. September 2020 hat der Akkreditierungsrat über den Antrag auf Systemakkreditierung der Universität Hohenheim entschieden: Seit dem 01.10.2020 ist die Universität Hohenheim ohne Auflagen systemakkreditiert. Somit verfügt die Universität Hohenheim über ein geprüftes Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre und damit einhergehend das Recht, die Qualität ihrer Studiengänge im Rahmen von internen Akkreditierungsverfahren zu überprüfen und mit dem Siegel des Akkreditierungsrates zu bescheinigen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Studienakkreditierungsverordnung).

Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen ist die amtliche Verfahrensbeschreibung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Studiengängen der Universität Hohenheim. Das Verfahren sieht vor, dass thematisch miteinander verwandte Studiengänge gemeinsam in einem Cluster betrachtet werden.

Der vorliegende Qualitätsbericht dient der Anzeige der Akkreditierung des geplanten Studiengangs durch das interne Qualitätsmanagementsystem gegenüber dem Akkreditierungsrat.

## 2. Prozess zur Siegelvergabe und Turnus der internen Akkreditierung

### Konzeptakkreditierung

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Hohenheim sieht bei Einrichtung eines neuen Studiengangs vor, diese als interne Akkreditierung in Form einer Konzeptbegutachtung mit externen Expert:innen durchzuführen (Konzeptakkreditierung). Den Ausgangspunkt für die Planung eines neuen Studiengangs bildet das Studiengangskonzept, welches vom Fakultätsvorstand und anschließend vom Rektorat beschlossen werden muss. Bei erfolgreicher Beschlussfassung erfolgt die Ausarbeitung der Studiengangbeschreibung, die die wichtigsten Festlegungen zum Studiengang gebündelt in einem Dokument enthält.

Auf Basis einer definierten und von den jeweiligen Gremien beschlossenen Informationsgrundlage (z. B. Zulassungssatzung, Prüfungsordnung) sowie der Studiengangbeschreibung und ggf. ergänzenden Dokumenten werden schriftliche Gutachten von externen Expert:innen (Fachwissenschaft und Berufspraxis) eingeholt. Dabei werden die externen Expert:innen um ihre Einschätzung zur Konzeption des geplanten Studiengangs gebeten. Den rechtlichen Rahmen des Verfahrens bildet die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Dabei liegt der Fokus des *fachwissenschaftlichen Gutachtens* insbesondere auch auf der Aktualität und Adäquanz sowie den Qualifikationszielen und dem Aufbau des Curriculums.



Der Fokus des *berufspraktischen Gutachtens* richtet sich hingegen stärker auf die Qualifikationsziele des Studiengangs in Hinblick auf die angestrebten Berufsfelder. Da der Studiengang den Betrieb noch nicht aufgenommen hat, liegen noch keine Daten zur Durchführung des Studiengangs vor.

Die Einhaltung der formalen Kriterien gem. der Studienakkreditierungsverordnung wird zudem universitätsintern von der Stabsstelle Weiterentwicklung Lehre vor Einholung der schriftlichen Gutachten geprüft und in einem Prüfbericht dokumentiert.

Am Ende des internen Verfahrens steht die Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat als akkreditierende Instanz. Bei einer positiven Akkreditierungsentscheidung erhält der Studiengang eine Akkreditierungsurkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates und der Angabe des Gültigkeitszeitraums der Akkreditierung. Bei einer Konzeptakkreditierung ist die Akkreditierung zunächst gültig für vier Jahre ab Aufnahme des Studienbetriebs. Mit der Akkreditierung wird bestätigt, dass der Studiengang im Rahmen eines internen Konzeptakkreditierungsverfahrens und unter Beteiligung externer Expertise überprüft wurde und den Kriterien der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (StAkkVO) des Landes Baden-Württemberg vom 18. April 2018 entspricht. Anschließend durchläuft der Studiengang den Monitoringprozess gemäß amtlicher Verfahrensbeschreibung und wird dann in den regulären Akkreditierungszyklus (i. d. R. acht Jahre) überführt.

### 3. Kurzprofil des Studiengangs

Der Master-Studiengang „Agrarbiologie“ ist ein interdisziplinärer Studiengang der Natur- und Agrarwissenschaften. Er befasst sich mit den molekularen und physiologischen Prozessen von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen in Wechselwirkung mit ihrer physikochemischen Umwelt.

Dabei werden die Themengebiete Lebensmittel und Ernährung, Pflanze und Boden sowie Tier und Umwelt näher betrachtet, wodurch den Studierenden eine entsprechende Profilbildung ermöglicht wird. Aufbauend auf erkenntnisbasiertem Grundlagenwissen wird ein Systemverständnis vermittelt, auf dessen Grundlage die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs globale Fragestellungen und Herausforderungen im Bereich Agrarbiologie identifizieren und für eine nachhaltige Gestaltung landwirtschaftlicher Produktionsprozesse nutzen können.

Absolventinnen und Absolventen erwerben wissenschaftliche Kompetenzen die für eine anschließende Promotion im Bereich der Biologie oder Agrarwissenschaft qualifizieren, Fähigkeiten die für die Erwerbstätigkeit qualifizieren, sowie solche die der Persönlichkeitsbildung dienen.

Sie

- besitzen fachübergreifende Kenntnisse in Biologie, Agrar- und Umweltwissenschaften
- sind in der Lage, ein interdisziplinäres Team zu leiten,



- können wissenschaftliche Experimente unter Berücksichtigung aller organisatorischen und technischen Aspekte im Bereich Agrarbiologie planen und durchführen,
- können neue Konzepte zur Bearbeitung agrarbiologischer Themen entwickeln, dokumentieren und präsentieren und damit ein (Fach-)Publikum überzeugen,
- besitzen die Fähigkeit, praxisnahe Fragestellungen zu identifizieren und wissenschaftliche Ansätze zu deren Lösung zu entwickeln,
- können neueste Methoden und Techniken im Bereich der Computational Life Sciences und Digitalisierung nutzen und die Aussagekraft der Ergebnisse bewerten,
- sind geübt im Umgang mit Fachliteratur,
- sind mit der Sicherheit in Laboren vertraut,
- sind mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vertraut,
- können analytisch denken, Zusammenhänge erkennen, Problemstellungen formulieren und Lösungsstrategien entwickeln,
- sind in der Lage, Verantwortung für die Schaffung ökologisch nachhaltiger Strukturen im Sinne der Allgemeinheit zu übernehmen.

Weiterführende Informationen zum Studiengang sind über die Homepage der Universität Hohenheim verfügbar: <https://www.uni-hohenheim.de>

#### 4. Eckdaten des Studiengangs

| Agrarbiologie M.Sc.                     |                           |
|-----------------------------------------|---------------------------|
| Hochschule                              | Universität Hohenheim     |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung    | Master of Science / M.Sc. |
| Studientyp                              | konsekutiv                |
| Studienform                             | Vollzeit                  |
| Studiendauer in Semestern               | 4                         |
| Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs | Wintersemester 2021/22    |
| Gesamtumfang in Leistungspunkten (ECTS) | 120 Credits               |
| Anzahl der Studienplätze                | 40                        |

#### 5. Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang Agrarbiologie M.Sc. hat das interne Konzeptakkreditierungsverfahren gemäß des Qualitätsmanagementsystems der Universität Hohenheim für Studium und Lehre durchlaufen. Die externe Expertise wurde im Rahmen eines schriftlichen Gutachtens eingeholt.

Die externen Expert:innen begutachten den Studiengang anhand einer definierten Informationsgrundlage und bewerten das Studiengangskonzept insgesamt sehr positiv.

Die Konzeptakkreditierung wurde im Rektorat am 26.01.2021 beschlossen und ist gültig bis 30.09.2025.

## 6. Bewertung des Studiengangs

### Zusammensetzung der Gruppe externer Expert:innen:

| Name                 | Funktion                   |
|----------------------|----------------------------|
| Prof. Dr. Klaus Eder | Vertreter Fachwissenschaft |
| Joerg Bauer          | Vertreter Berufspraxis     |

### Prüfung der Kriterien:

Das Konzept für einen neuen Studiengang wird im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung geprüft. Den rechtlichen Rahmen des Verfahrens bilden die Maßgaben der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung, StAkkrVO) vom 18. April 2018.

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Hohenheim stellt dabei sicher, dass die Studiengänge der Universität den Maßgaben der StAkkrVO entsprechen. Eine erste Prüfung von formalen Kriterien erfolgt bei der Erstellung der Prüfungsordnung eines neuen Studiengangs. Zudem werden formale Kriterien sowie Kriterien mit vorwiegend formalem Charakter durch die Stabsstelle Weiterentwicklung Lehre geprüft und in einem Prüfbericht dokumentiert. Im Zuge der Konzeptakkreditierung wird ein schriftliches Gutachten der externen Expert:innen zur Einschätzung des Studiengangskonzepts eingeholt. Bewertet wird hierbei insbesondere die Einhaltung von fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO. Explizit schriftlich bewertet werden die Kriterien mit Bezug zu Aktualität und Adäquanz, Qualifikationszielen und Aufbau des Curriculums.

## 6.1. Formale Kriterien

### Bewertung der formalen Kriterien des Studiengangs<sup>1</sup>:

| StAkkrVO<br>Thema                                                           | Kriterium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Voll erfüllt | Überwie-<br>gend erfüllt | Nicht<br>erfüllt | Nicht<br>relevant |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------|------------------|-------------------|
| § 7 Abs. 1<br>Modularisierung                                               | Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | x            |                          |                  |                   |
| § 7 Abs. 1<br>Modularisierung                                               | Die Module erstrecken sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | x            |                          |                  |                   |
| § 7 Abs. 2<br>Modularisierung                                               | Die Modulbeschreibung enthält mindestens Angaben zu: 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls. | x            |                          |                  |                   |
| § 8 Abs. 1<br>Leistungspunktesystem                                         | Jedem Modul sind in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | x            |                          |                  |                   |
| § 8 Abs. 1<br>Leistungspunktesystem                                         | Die angenommene Arbeitsleistung in Stunden pro Leistungspunkt ist ausgewiesen und liegt zwischen 25 und 30.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | x            |                          |                  |                   |
| § 8 Abs. 1<br>Leistungspunktesystem                                         | Die zum Abschluss eines Moduls notwendigen Leistungen sind definiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | x            |                          |                  |                   |
| § 12 Abs. 5<br>Schlüssiges<br>Studiengangskonzept und<br>adäquate Umsetzung | In der Regel ist nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | x            |                          |                  |                   |

<sup>1</sup> Information: In der Tabelle nicht gelistete Kriterien gem. StAkkrVO wurden bereits bei der Erstellung oder Änderung von Ordnungen und Satzungen durch die zuständige Fachabteilung (Abteilung Studium und Lehre) überprüft und dauerhaft gewährleistet oder deren Einhaltung wurde bei der Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems als solches durch den Akkreditierungsrat bestätigt.



|                                                                             |                                                                                               |   |  |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---|--|--|--|
| § 12 Abs. 5<br>Schlüssiges<br>Studiengangskonzept und<br>adäquate Umsetzung | Module weisen mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten auf.                        | x |  |  |  |
| <b>Nur Master</b>                                                           |                                                                                               |   |  |  |  |
| § 13 Abs. 1<br>Fachlich-inhaltliche Gestal-<br>tung der Studiengänge        | In Masterstudiengängen werden in der Regel keine Module aus Bachelor-Studiengängen verwendet. | x |  |  |  |

**Prüfbericht der Stabsstelle Weiterentwicklung Lehre: Erfüllung der formalen Kriterien**

Der in der Konzeptakkreditierung befindliche Studiengang erfüllt zum Zeitpunkt der internen Akkreditierung die sich aus der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18. April 2018 ergebenden formalen Kriterien sowie die Kriterien mit vorwiegend formalen Charakter (s. obenstehende Tabelle) in vollem Umfang.

## 6.2. Fachlich-inhaltliche Kriterien

### Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien des Studiengangs<sup>2</sup>:

| StAkkrVO<br>Thema                  | Fragen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Voll erfüllt | Überwiegend<br>erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------|---------------|----------------|
| § 13<br>Aktualität und<br>Adäquanz | Ist der Gegenstand des Studiengangs im Hinblick auf den aktuellen Stand der Disziplin/der Fachkulturen angemessen beschrieben? Sind die grundlegenden Fragestellungen des Studiengangs hinsichtlich ihrer fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angemessen?                                                                                                                                                   | x            |                        |               |                |
| § 11, § 12<br>Qualifikationsziele  | Sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse stimmig im Hinblick auf den Gegenstand des Studiengangs?                                                                                                                                                                                                                                                                                               | x            |                        |               |                |
|                                    | Sind die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen?                                                                                                                                                                                                                                                                              | x            |                        |               |                |
|                                    | Umfasst das Studiengangskonzept <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vermittlung von aktuellem Fachwissen?</li> <li>- die Vermittlung von fachübergreifendem Wissen?</li> <li>- die Vermittlung allgemein anerkannter Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis?</li> <li>- den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen?</li> <li>- die Befähigung zum lebenslangen Lernen?</li> </ul> | x            |                        |               |                |
| § 12<br>Curriculum                 | Ist das vorläufige Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut?                                                                                                                                                                                                                                           | x            |                        |               |                |
|                                    | Lässt das vorläufige Curriculum ein angemessenes Spektrum an Lehr- und Lernformen sowie ggf. Praxisanteilen erwarten?                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | x            |                        |               |                |
|                                    | Sind die Pflicht- und Wahlbestandteile des vorläufigen Curriculums ausgewogen im Hinblick auf die inhaltlichen Schwerpunkte und angemessen auf die Qualifikationsziele abgestimmt?                                                                                                                                                                                                                                      | x            |                        |               |                |
|                                    | Ermöglichen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse?                                                                                                                                                                                                                                                                                                | x            |                        |               |                |

<sup>2</sup> Information: In der Tabelle nicht gelistete Kriterien gem. StAkkrVO wurden bereits bei der Erstellung oder Änderung von Ordnungen und Satzungen durch die zuständige Fachabteilung (Abteilung Studium und Lehre) überprüft und dauerhaft gewährleistet oder deren Einhaltung wurde bei der Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems als solches durch den Akkreditierungsrat bestätigt.



**Gutachten der externen Expert:innen: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

Zusammenfassend stellen die externen Expert:innen fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18. April 2018 in vollem Umfang eingehalten werden. Die externen Expert:innen haben keine Kriterienverletzungen festgestellt. Es wurden keine Auflagen erteilt.



## 7. Überblick umgesetzter Maßnahmen

Qualitätsgeleitete Entwicklungen und umgesetzte Maßnahmen des Studiengangs Agrarbiologie M.Sc. werden im Rahmen der Reakkreditierung nach aktueller Akkreditierungsfrist des Studiengangs thematisiert, sofern sich bei der Bewertung der Studiengänge entsprechender Handlungsbedarf zeigte und der Studiengang die geprüften Kriterien gemäß StAkkrVO nicht voll erfüllt.